

Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1874 e.V.

Schiedsgerichtsordnung

Der Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichtes ist im § 18 der Vereinssatzung festgelegt.

- § 1** Das Schiedsgericht wählt nach einer Mitgliederversammlung seinen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- § 2** Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
Kein Schiedsrichter darf in der abhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Verbindung treten oder sie beraten.
Schiedsrichter soll niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne daß eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Gültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.
- § 3** Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.
Diese soll spätestens 14 Tage nach Eingang einer Klage stattfinden.
Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- § 4** Die Erhebung der Klage ist nicht an eine bestimmte Form und einen besonderen Inhalt gebunden.
Die Klage soll schriftlich erhoben werden. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden.
Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut bekanntzugeben mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche.
Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut bekanntzugeben.
- § 5** Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, daß die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
- § 6** Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- § 7** Wird von einer Partei der Einwand erhoben, daß das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.
- § 8** Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs innerhalb 14 Tagen per Einschreiben zuzustellen.
- § 9** Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.
Es ordnet den Sofortvollzug an.